

VOLKSABSTIMMUNGEN¹ IN NORDEUROPA

REINHOLD WULFF

Die Volksabstimmungen zu EG/EU-Fragen² der letzten Jahre in Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen gaben Anlaß, über das Instrument der Volksabstimmungen erneut nachzudenken. Geschichte, Funktion, Zielsetzungen und Bedeutung dieses politischen Instruments sollen im folgenden dargestellt und bewertet werden.

DEFINITIONEN

In der deutschen politischen Umgangssprache wird in der Regel von Volksabstimmungen gesprochen, ohne genauer diesen Begriff zu definieren und die unterschiedlichen Verfahrensweisen zu unterscheiden. Zunächst müssen wir uns also über den Begriff im klaren werden. Schematisch soll die folgende Tabelle³ die verschiedenen Möglichkeiten der direkten Befragung der Volksmeinung veranschaulichen.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen dem Initiativrecht der Bevölkerung, bei dem aus dem Volk eine politische Frage zur Abstimmung gebracht werden kann, und dem Referendumsrecht i.e.S., wo

¹ Grundlegend sind zum Thema immer noch Butler/Ramney 1980 und Wallin 1966.

² Der Vortrag fand statt zwischen den finnischen (16.10.1994) und den schwedischen (13.11.1994) bzw. norwegischen (27./28.11.1994) Volksbefragungen zum EU-Beitritt.

³ Im wesentlichen erstellt nach Petersson 1992, S. 117-120.

die Regierung/das Parlament dem Volk eine Sachfrage zur Entscheidung oder Beratung vorlegt. Während das Initiativrecht in der Politikwissenschaft oft als Schwert des Volkes versinnbildlicht wird, steht für das Referendum die Metapher des Schildes. Im ersteren Fall kann das Staatsvolk selbst tätig werden und Veränderungen erzwingen. Wobei im Volksbegehren eine politische Entscheidung gefordert werden kann, während im Volksentscheid über den entsprechenden Sachverhalt vom Volk auch direkt entschieden werden kann. Im Fall des Referendums ist das Volk auf die Initiative der Oberhoheit angewiesen und kann „nur“ passiv, seine Interessen verteidigend, auftreten. Innerhalb des Referendumsrechts (und diese Form der Volksbefragung ist bei weitem die am häufigsten anzutreffende politische Aktionsform und charakterisiert auch die Volksabstimmungen zur EG/EU-Frage in Nordeuropa) können unterschiedliche Qualitäten beschrieben werden, auf die nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Wichtig auch für den Norden ist es zu beachten, daß die drei letzten Volksabstimmungen nicht obligatorisch oder bindend waren, wohl aber die aus den Jahren 1992/93 in Dänemark.

Initiativrecht	Referendumsrecht				Volksbefragung
Volksbegehren	obligatorisch			fakultativ	
	konsultativ			dezisiv	
	ratgebend	richtungweisend	bindend	beschließend	
	korrigierend			legitimierend	
Volksentscheid					Volksabstimmung

GEGENSTÄNDE⁴

VERFASSUNGSFRAGEN

Verfassungsänderungen berührende Fragen sind ein Hauptgegenstand von Volksabstimmungen, in den meisten Staaten sind sie mit ratgebenden oder bindenden Wirkungen fakultativ oder obligatorisch vorgesehen. Das dänische Grundgesetz (*grundloven* von 1953) geht am weitesten, wenn es in Art. 88 grundsätzlich eine Volksabstimmung mit 40% Jastimmenanteil aller Stimmberechtigten für Verfassungsänderungen verlangt; zudem muß das *folketing* in zwei Legislaturperioden darüber befinden. Art. 20 sieht zudem vor, daß auch bei der Abgabe von Souveränitätsrechten eine Abstimmung nötig ist, wenn im *folketing* nicht mindestens 5/6 der Abgeordneten dieser Aufgabe zugestimmt haben.

⁴ Vgl. die Übersicht am Ende dieses Artikels.

Die schwedische Verfassung (*regeringsformen* von 1980) sieht im 8. Kapitel, § 15 eine bechließende Volksabstimmung bei Verfassungsänderungen vor, die von einem Drittel der Abgeordneten im *riksdag* erzwungen werden kann, sie sollte dann zeitgleich mit der nächsten Reichstagswahl erfolgen.

Die norwegische Verfassung von 1814 sieht Volksabstimmungen überhaupt nicht vor, die isländische erlaubt Verfassungsänderungen nur bei Verabschiedung durch zwei aufeinanderfolgende Althinge (Art. 11, 26, 79).

Auch im deutschen Grundgesetz werden Volksabstimmungen nicht als übliches Entscheidungsverfahren angesehen, lediglich im Art. 146 GG heißt es: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. Allerdings wurde eine entsprechende „freie Entscheidung“ dem Volke in dieser Frage nach der Wiedervereinigung und der Verfassungsrevision nicht vorgelegt. Auf Länderebene sieht das Bonner GG in Art. 29 nur bei Gebietsveränderungen der Länder Volksabstimmungen als verpflichtend an. Die bundesdeutschen Länderverfassungen (besonders die der neuen Länder) sehen allerdings die direkte Mitbestimmung der Bevölkerung im Gesetzgebungsverfahren in unterschiedlichem Maße vor. Jedoch wird dieses Instrument selten genutzt⁵, so führte z.B. Bremen am 16.10.1994 die erste Volksabstimmung zur Verfassungsänderung seit 1947 durch.

GESETZE

Oft wird das Instrument der Volksabstimmung angewandt, wenn im Parlament bei umstrittenen Gesetzen im Parlament keine Mehrheit gefunden werden kann.

Schwedens *regeringsform* sieht im 8. Kap., § 4 *rådgivande folkomröstning i hela riket* vor, die als ratgebende Volksabstimmung bereits seit 1922 Bestandteil der Verfassung ist. Im *folkomröstningslagen* (1980) und seit den Änderungen von 1977 und 1991 im *kommunallag* (1953)⁶, das ursprünglich ausschließlich dem Repräsentativsystem verbunden war, finden sich weitere, nähere Bestimmungen zur direkten Volksbefragung. Diese wurden vor allem von den Parteien *Centrum* und *Moderata sam-*

⁵ So kam Abelein bereits 1971, S. 196, zu dem Ergebnis: „Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die einfache Gesetzgebung unmittelbar durch das Volk trotz unterschiedlichster Ausgestaltung in den einzelnen Länderverfassungen durchweg von so geringer praktischer Bedeutung ist, daß man das Institut als Ganzes mit Fug und Recht als obsolet bezeichnen kann.“

⁶ Wallin 1993, insbesondere S. 37f. Vgl. a. Bergström 1991, S. 211.

lingspartiet initiiert, da diese Oppositionsparteien sich mit dem Instrument der Volksbefragung einen unmittelbareren Einfluß auf die kommunale Politik erhofften.

In Norwegen hingegen hat es sich zu einem nicht fixierten Gewohnheitsrecht entwickelt, daß in umstrittenen Fragen eine ratgebende Volksabstimmung veranstaltet wird.

Fragen der Politikerabsetzung und des Haushalts sowie der Sicherheitspolitik hingegen sind fast nie Gegenstand von Volksabstimmungen, auch wenn die Weimarer Reichsverfassung in Deutschland in den Artikeln 43 und 73 bis 76 selbst diese Punkte volksabstimmungsfähig machte. Das faschistische Regime erließ schließlich am 14. Juli 1933 ein besonderes Gesetz über Volksabstimmungen, dessen § 1 lautete: „Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.“

PROBLEME

Schon in der Kategorisierung von Volksabstimmungen wurde deutlich, daß ein Problem in dem Recht auf Initiative liegt, d.h. wer darf ein Thema zur Volksabstimmung vorlegen? Das Initiativrecht kann beim Staatsoberhaupt, der Regierung, dem Parlament oder aber den Wahlberechtigten selbst liegen. In der Regel sind es jedoch Regierung und/oder Volksvertretung, in deren Händen die Initiative liegt.

In vielen Fällen ist es zwar verfassungsmäßig vorgeschrieben, worüber eine Volksabstimmung erfolgen muß, oft aber bleiben die Bestimmungen vage, oder wie im Beispiel Norwegens schon gesehen, handelt es sich um eine Gewohnheitsfrage. Diese unregelte Rechtslage macht einen parlamentarischen Konsens notwendig, der in Nordeuropa offensichtlich stets zu finden war, der aber auch Probleme in sich birgt. Das Vorlegen einer Frage vor das Volk bekommt eine gewisse Beliebigkeit und kann von Regierungsseite nach Opportunitätsüberlegungen entschieden werden. So ließ man in Schweden über die Einführung des Rechtsverkehrs 1955 erstmals abstimmen. Die Mehrheit dagegen war jedoch so eindrucksvoll, daß man die Frage erst einmal auf Eis legte, um den Rechtsverkehr schließlich ohne erneute Abstimmung 1967 schließlich einzuführen.

In diesem Punkt wird schon deutlich, daß auch der Zeitpunkt einer Abstimmung u.U. willkürlich gewählt werden kann: Wie akut ist der Entscheidungsbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt, um eine Volksabstimmung dringend notwendig werden zu lassen? Wer entscheidet dann über den Grad der Dringlichkeit? Und wer formuliert die Fragestellung? Selbst wenn nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten ist, bietet die genaue

Formulierung auf den Stimmzetteln schon Raum für manipulative Eingriffe. Erst recht muß diese Vermutung Nahrung erhalten, wenn man sich die Abstimmungsalternativen bei den schwedischen Volksabstimmungen zur Zusatzrente 1957 und zur Abwicklung der Kernkraftwerke 1980 ansieht. Damals wurden jeweils drei Alternativen zur Abstimmung gestellt, die auf dem Stimmformular mit ausführlichen Texten erläutert wurden. Hinzu kam bei diesen Fällen, daß das Ergebnis nicht einer der drei Linien eine eindeutige Mehrheit gab und somit der Streit toben konnte, welche Meinung denn nun vom Volk ausgedrückt worden war. Fragwürdig blieb auch, inwiefern aufgrund der Kompliziertheit des Sachverhalts und der Fragestellungen von den Wahlberechtigten sachgerecht geurteilt werden konnte. Letztendlich war die Folge, daß doch die Politik, d.h. Parlament und Regierung entscheiden mußten.

In der Volksabstimmung zählt jede Stimme gleich viel – dieses demokratisch erscheinende Prinzip vergißt, daß im parlamentarischen System in Einzelfragen ein mehr oder weniger weitgehender Minderheitenschutz eingebaut ist – diesen gibt es bei Volksabstimmungen jedoch nicht. Sollte aber wirklich jede Stimme gleich viel zählen?⁷ Sollte vielleicht in der Frage des bereits genannten Rechtsverkehrs die Stimme des Taxifahrers bzw. der Omnibuschauffeurin mehr Gewicht bekommen als die des nicht motorisierten Rentners?

Diesen Überlegungen schließt sich die Frage an, ob über prinzipiell jedes Problem eine Volksabstimmung möglich sein kann, ja sein darf. Fragen der Menschlichkeit z.B. eignen sich kaum als Volksabstimmungsthema. Einschränkungen des Asylrechts, wie in der Schweiz oder in der dadurch berühmt-berüchtigt gewordenen südschwedischen Gemeinde Sjöbo⁸ veranstaltet, können ein Ergebnis der direkten Demokratie sein, auch die Einführung der Todesstrafe für Kapitalverbrechen scheint in vielen Staaten von einer Mehrheit befürwortet zu werden. Sollten sich Politiker aber in solchen Fragen wirklich in die Hände der „Volksmeinung“ begeben? Gerade emotional stark beladene Probleme eignen sich zwar zum Aufputzen der Stimmung im Volk, können die menschliche Dummheit mobilisieren⁹, beweisen letztlich im Ergebnis die Handlungsunfähigkeit der Masse, ein Moment der Irrationalität wird in die Politik eingeführt. Dieses Moment wirkt sich auch deshalb aus, weil die Abstimmenden die Folgen ihres Abstimmungsergebnisses nicht zu verantworten oder in die Tagespolitik umzusetzen haben. Durch die unvorhersehbaren Entscheidungen der Wählerschaft wird zudem die Konti-

⁷ Butler/Ramney 1980, S. 35.

⁸ Alsmark-Uddman: „Man kan inte rösta om medmänsklighet“, zit. in: Wallin 1993, S. 41. Vgl. a. Bergström 1991, S. 211.

⁹ Vgl. Smith 1976, S. 2.

nuität der Regierungspolitik erschwert, einer – auch außenpolitischen – Verlässlichkeit der Regierenden wird der Boden entzogen¹⁰.

Ein letzter, in Nordeuropa allerdings weitgehend zufriedenstellend gelöster Aspekt liegt in der Finanzierung der Parteien bei den Abstimmungen. In der Regel aber hat der Regierungsapparat, haben die Parteien in der Parlamentsmehrheit die größeren Mittel und sitzen an den längeren Hebeln von Medien und Massenorganisationen, um in der Öffentlichkeit ihrer Position breiteres Gehör zu verschaffen, als dazu die oppositionellen Gruppen in der Lage sind. Die EG/EU-Abstimmungen im Norden zeigen allerdings, daß beim Vorhandensein einer entsprechenden politischen Kultur dieses Problem relativ konfliktfrei durch ausreichende Finanzierung aller Standpunkte gelöst werden kann.

AUSWIRKUNGEN

DAS REPRÄSENTATIVE SYSTEM

Ausgangspunkt der Überlegungen über Sinn und Zweck der Volksabstimmungen muß sein, daß wir in Nordeuropa parlamentarisch-repräsentativ-demokratische Systeme vorfinden, in denen im Sinne der Montesquieuschen Gewaltenteilung das politische Entscheiden, Handeln und Verantworten Parlament und Regierung anvertraut sind. In der Repräsentation des einzelnen Bürgers durch von ihm beauftragte Verteter¹¹ soll sich der politische Wille des Einzelnen einerseits wiederfinden, andererseits aber soll dadurch auch die Handlungsfähigkeit und nachvollziehbare Rationalität des Systems erreicht werden. Diese Forderungen aber könnten verdeckt werden, wenn das Instrumentarium der Volksabstimmungen zu einem steten Ausrichten der politisch Handelnden im Sinne von Wetterfahnen, die dem gerade wehenden Wind entsprechend eine Richtung anzeigen, verfahren werden würde.

Daß gerade das Prinzip der Repräsentativität und der Einfluß des Parlaments mit Hilfe des Volksabstimmungsinstruments eingeschränkt werden können, bewiesen nicht nur die diktatorischen Regime unter Hitler und Mussolini, sondern z.B. auch Frankreichs Staatspräsident de Gaulle, der mit Referenden seine autoritäre Präsidialführung durchzusetzen vermochte, bis er dann letztendlich aber selbst an diesem Instru-

¹⁰ Højlund 1993, S. 21.

¹¹ Um größere Gemeinschaften funktionsfähig zu erhalten, muß zunächst anstelle der Summe aller Einzelwillen der Wille der Majorität als verbindlich anerkannt werden: „(Das Volk) wählt sich ... Stellvertreter und beauftragt sie, statt seiner zu wollen“. Sieyès, zit. in: Zippelius 1991, S. 170.

ment scheiterte¹². Hier bewahrheitete sich Aristoteles' Prognose, daß eine umfassende Herrschaft der Menge zur von Demagogen gelenkten Despotie führen würde¹³. In abgeschwächter Form kann sich auch die Regierung von den sie tragenden Parteien unabhängiger machen, indem sie Fragen, die in der Regierung(skoalition) nicht geklärt werden können, oder aber gar auf Uneinsichtigkeit in den die Regierung tragenden Parteien stößt, diese direkt an das Volk richtet.

DIE PARTEIEN

Der oben genannte Punkt zeigt schon, daß der Einfluß der Parteien auf die Politik durch intensiven Einsatz des Volksabstimmungsinstrument entscheidend geschwächt werden kann. Deutliche Belege finden sich in den politischen Verwerfungen nach den Referenden in Dänemark und Norwegen zum EG-Beitritt 1972. In Dänemark erhielten bei den nächsten Wahlen zum *folketing* die „Altparteien“ nur 64% der Stimmen, statt fünf Parteien 1971 waren in den beiden folgenden Parlamentswahlen zehn im *folketing* vertreten. In Norwegen führten die Auseinandersetzungen um das Referendum zum Zerfall von *Venstre* und einer Krise in der Arbeiterpartei¹⁴. Gleichzeitig entwickelten sich die populistischen Protestparteien, die gegen das Establishment auftreten und Anti-Parlaments-Ressentiments vertreten¹⁵, ohne letztlich politikfähig zu sein, man könnte überspitzt sagen: Parteien, die das emotionale Potential der Volksabstimmungen im Parlament weiter am Köcheln halten.

Der Vorteil mag für die Bevölkerung darin liegen, daß es sich gegen starre Parteiapparate, die zum Neudenken nicht mehr fähig sind, durchsetzen kann. Politiker können zudem bestechlich sein, das gesamte Volk aber ist nicht bestechlich, heißt es dann in dieser Argumentation. Die vergißt allerdings, daß Wahlversprechen oft nicht von Bestechungsversuchen zu unterscheiden sind. Die Drohung des politischen Establishments in Schweden vor der EU-Abstimmung, daß bei einem „Nein“ eine Vielzahl von neuen Steuern eingeführt, bestehende drastisch erhöht werden müßten, könnte sicherlich auch als Bestechungsversuch bewertet werden.

Andererseits können Parteien versuchen, interne Probleme, die in der Fraktion nicht lösbar sind, abzuleiten und die heiße Kartoffel dem Volk zur

¹² Smith 1976, S. 3 und S. 18f sowie Butler/Ramney 1980, S. 3.

¹³ Vgl. Zippelius 1991, S. 172.

¹⁴ Vgl. Sten Sparre Nilson: Scandinavia. In: Butler/Ramney 1098, S. 186f.

¹⁵ Højlund 1993, S. 39ff.

Entscheidung vorzuwerfen¹⁶ – weil man selbst sich nicht in der Lage sieht, eine Maßnahme durchzusetzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen¹⁷.

DIE BEVÖLKERUNG

Die Bevölkerung andererseits ist kaum in der Lage, in wichtigen, insbesondere in außen- oder finanzpolitischen, in gesamtstaatlichen oder internationalen Zusammenhängen Verantwortung zu übernehmen¹⁸. Zwar wird das gesamte Volk in den Diskussions- und Entscheidungsprozeß einbezogen und damit politisch mobilisiert, kann vielleicht gemeinsam gefällte Entscheidungen einfacher ertragen, aber verantworten muß der Einzelne eine Entscheidung nicht, man kann sich hinter der Masse verbergen. Erstaunlich ist zudem das politische Beharrungsvermögen der Bevölkerungsmehrheit: Veränderungen lassen sich kaum durchsetzen, Abstimmungen in der Schweiz oder z.B. die Versuche in Dänemark, das Wahlrechtsalter zu senken, noch schlagender das Scheitern der Einführung des Rechtsverkehrs 1955 in Schweden zeigen die tendenzielle Reformunwilligkeit des Volkes¹⁹.

Allzu oft wird die Volksabstimmung als Katalysator für gesamtgesellschaftliche Konflikte herangezogen, die Resultate sind aber nicht voraussehbar²⁰. Der Blitzableiter²¹ Volksabstimmung kann Konflikte ablenken, aber auch eskalieren lassen. Die EG/EU-Abstimmungen in Norwegen sind wohl eher Beispiele für letzteres.

RESÜMEE

Wenn das ganze Volk einbezogen wird, so spricht man oft von der Verwirklichung vollkommener Demokratie, denn diese bedeute ja „Volks-herrschaft“, aber kommt es nicht vielmehr auf das verantwortliche und

¹⁶ Nilson, a.a.O., S. 182.

¹⁷ Højlund 1993, S. 51.

¹⁸ „Durch das Instrument des Volksentscheids hat das Volk ihnen [den Politikern] die politische Verantwortung abgenommen, obwohl es selber offensichtlich nichts weiß, vor allem aber nichts verantworten kann. Entscheiden die Politiker falsch, dann kann man diese zur Verantwortung ziehen und abwählen. Entscheidet aber das Volk falsch, dann ist niemand für die Folgen verantwortlich – ein Volk kann man nicht abwählen.“ Bernd Henningsen 1994, S. 8.

¹⁹ Butler/Ramney 1980, S. 16 sowie Nilson, a.a.O., S. 169.

²⁰ Smith 1976, S. 3.

²¹ „The idea of the referendum as a lightning rod often presents itself before an election campaign where the need to uncouple certain issues from the campaign can be powerful. The election result may depend heavily on what issues are salient. The demand for a referendum can be a well-suited instrument for removing a certain issue from the

rechenschaftspflichtige Verhalten und politische Gestalten der Politiker an?²² Nicht zuletzt sollte bedacht werden, daß das häufige Anwenden des Instruments Volksabstimmung zu Überdruß und Wahlmüdigkeit führen kann und damit gerade nicht zur Politisierung der Bevölkerung beiträgt, sondern zur politischen Resignation führen kann. Man sollte sich vom Instrument der Volksabstimmung verabschieden in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik und sollte dieses Verfahren nicht durch übermäßigen Gebrauch schwächen. Denn auf lokaler Ebene, in überschaubaren Sachfragen, kann das Referendum nützlich sein.

		Folkomröstningar	Andel ja-röster %	Delta-gande %
Danmark	1916	Fösäljning av västindiska öar	64,2	37,4
	1920	Grundlagsändring: Nordslesvig	96,9	49,6
	1939	Grundlagsändring: sänkning av rösträttsåldern landstingets avskaffande	91,9	48,9
	1953	a. Ny grundlag	78,8	59,1
		b. Sänkning av rösträttsåldern från 25 till 21 eller 23 år	54,6	57,1
	1961	Sänkning av rösträttsåldern från 25 till 21 år	55,0	37,3
	1963	a. Godkännande av jordförvärvslag	38,4	73,0
		b. Godkännande av småbrukslag	38,6	73,0
		c. Godkännande av lag om kommunal förköpsrätt	39,6	73,0
		d. Godkännande av lag om naturskydd	42,6	73,0
	1969	Sänkning av rösträttsåldern från 21 till 18 år	21,4	63,6
	1971	Sänkning av rösträttsåldern från 21 till 20 år	56,5	86,2
	1972	Gå med i EG	63,3	90,1
	1978	Sänkning av rösträttsåldern från 20 till 18 år	53,8	63,2
	1986	Godkännande av EG-avtal om inre marknad	56,2	75,4
	1992	Godkännande av EG-avtal om europeisk union	49,3	82,9
Finland	1931	Upphäva alkoholförbud	70,5	44,4
Island	1908	Införa alkoholförbud	60,1	69,2
	1916	Civiltjänstgöring	7,2	49,2
	1918	Union med Danmark	92,6	43,8
	1933	Upphäva alkoholförbud	57,7	45,3
	1944	a. Självständighet från Danmark	99,5	98,4
		b. Införa republik	98,5	98,4
Norge	1905	Gå ur unionen med Sverige	99,9	84,8
	1905	Godkännande av konung	78,9	75,3
	1919	Behålla alkoholförbud	61,6	66,5
	1926	Upphäva alkoholförbud	55,8	64,8
	1972	Gå med i EG	46,5	77,6

campaign by arguing that it does not belong there. Everyone will have a chance to express his or her view later, through the referendum." Bjørklund 1982, S. 249.

²² „Demokratin förverkligas i den mån medborgarna förmår utkräva ansvar de politiska styresmän." Petersson 1987, S. 148.

cd. Tab.

		Folkomröstningar	Andel ja-röster %	Delta-gande %
Sverige	1922	Införa alkoholförbud	49,0	55,1
	1955	Högertrafik	15,5	53,2
		Tilläggs pension		72,4
		Linje 1	45,8	
		Linje 2	15,0	
		Linje 3	35,3	
	1980	Kärnkraft		75,6
		Linje 1	18,9	
		Linje 2	39,1	
Linje 3		38,7		
Färöarna	1946	Självständighet från Danmark (ej officiell omröstning)	50,1	66,4
Grönland	1979	Införa självstyre	73,1	63,3
	1982	Stanna kvar i EG	46,1	74,9

Aus: Petersson 1992, S. 118.

LITERATUR

- Abelein, Manfred, Plebisitäre Elemente in den Verfassungen der Bundesländer. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 2 (1971), S. 187-199.
- Bergström, Tomas: Demokratisk mångfald. In: Olsen, Johan P. (Hrsg.): *Svensk demokrati i förändring*. Stockholm 1991, S. 201-223.
- Bjørklund, Tor, The Demand for Referendum. When Does It Arise and when Does It Succeed? In: *Scandinavian Political Studies* 5 (1982), S. 237-259.
- Butler, David/Ramney, Austin (Hrsg.), *Referendums. A Comparative Study of Practice and Theory*. Washington, D.C. 1980.
- Gustafsson, Agne, EU-anslutning skapar konstitutionella problem. In: *Svenska Dagbladet* (Stockholm), 9.5.1994, S. 4.
- Henningsen, Bernd, Abschied von den einfachen Konzepten. In: *Der Tagesspiegel* (Berlin), 6.12.1994, S. 8.
- Højlund, Niels, *Folkeafstemninger. En trussel mod demokratiet!* Kopenhagen 1993.
- Petersson, Olof, *Nordisk politik*. Stockholm 1992.
- Petersson, Olof, *Metaforernas Makt*. Stockholm 1987.
- Rydén, Kjell, *Folkomröstning i Sverige och andra länder*. Stockholm 1980.
- Smith, Gordon, *Politics in Western Europe. A Comparative Analysis*. London 1976.
- Smith, Gordon, The functional properties of the Referendum. In: *European Journal of Political Research* 4 (1976), S. 1-23.
- Svensson, Palle, The Danish Yes to Maastricht and Edinburgh. The EC Referendum of May 1993. In: *Scandinavian Political Studies* 17 (1994), S. 69-82.
- Wallin, Gunnar, Att inhämta synpunkter från medborgarna. Det kommunala omröstningsinstitutet i tillämpning. Stockholm 1993 (SOU 1993:72)
- Wallin, Gunnar, Samhälle och riksdag. Bd. 2. Stockholm 1966.
- Wyller, Thomas Chr., Om folkeavstemning. En metapolitisk betraktning i lys av EF-striden. In: *Nytt Norsk Tidsskrift* 9 (1992), S. 3-11.
- Zippelius, Reinhold, *Allgemeine Staatslehre (Politikwissenschaft). Ein Studienbuch*. München 1991.